

Zonenplan Rehhag

Änderung

Der Zonenplan beinhaltet:

- Änderung des Zonenplan Rehhag

Plan Nr. 1317/4 vom 06.05.2004,
inklusive der Vorschriften, genehmigt 02.09.2004

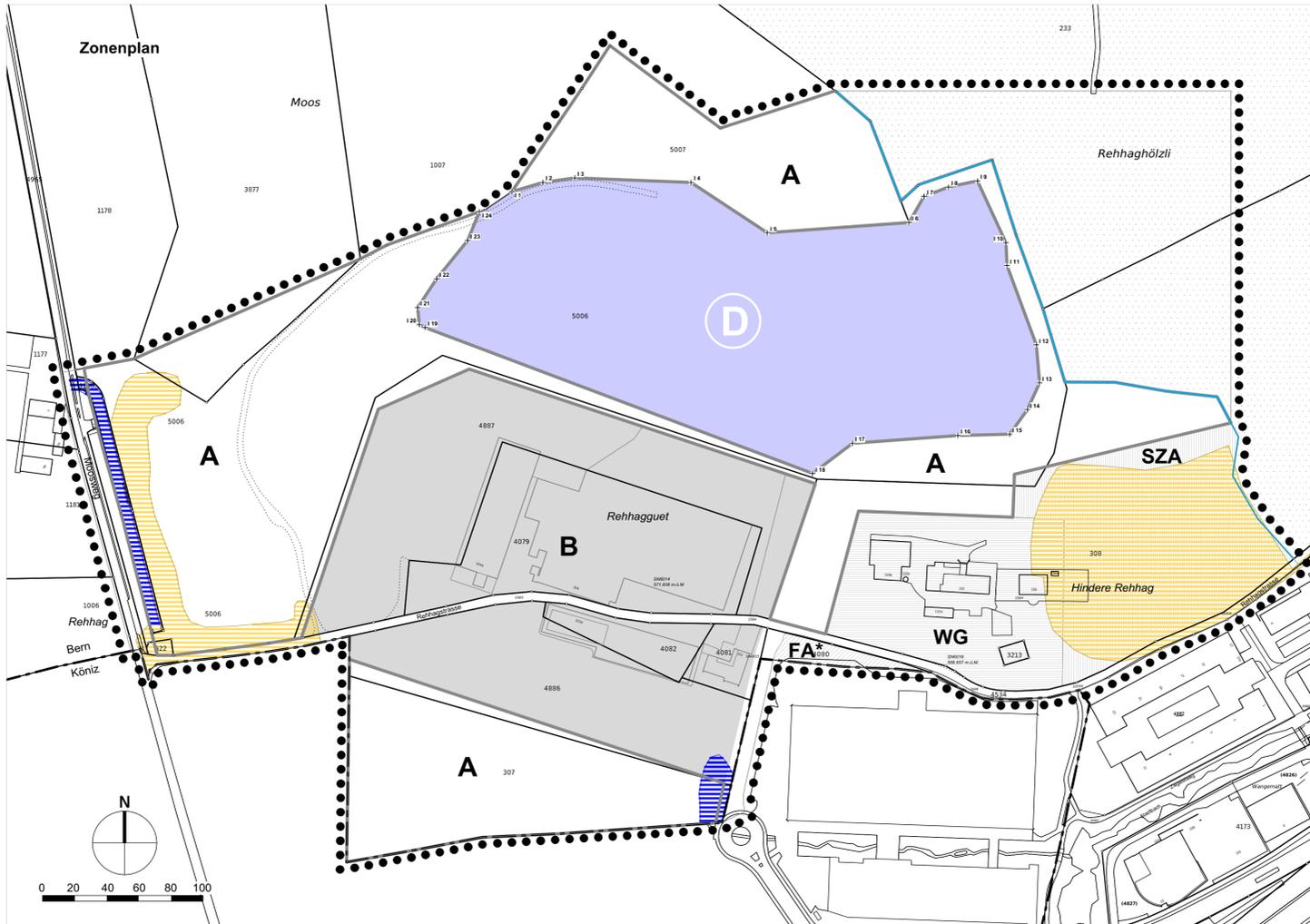


Plan Nr. 1317 / 6
Datum 22.03.2018
Massstab 1 : 2000

Stadtplaner Mark Werren



Format 840 / 584
 Software AutoCAD
 Planungsanlagen PC / VectorWorks
 KGL-Nr. 1621
 Bearbeitung SPA G/W / M/S / M/M
 Datei- Pfad O:\Geschäftsprojekte\1621_Rehhag_ZP_
 MNI_29032018_GR_AufL_vwx



Legende

Festlegungen

-  Wirkungsbereich
-  Deponiezone
-  Gefahrengbiet mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrengbiet)
-  Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengbiet)
-  Koordinatenpunkte
-  Betriebsareal

Hinweise

-  Wohnzone gemischt (WG)
-  Zone für private Bauten und Anlagen im allg. Interesse (FA*)
-  Schutzzone A (SZ A)
-  Wald
-  Abbauzone
-  Gemeindegrenze
-  Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG

Koordinaten gemäss Bezugsrahmen LV 03

	y	x
I 1	595'247.08	198'239.43
I 2	595'266.36	198'245.22
I 3	595'286.28	198'248.14
I 4	595'358.85	198'245.24
I 5	595'406.41	198'213.48
I 6	595'494.78	198'220.02
I 7	595'504.14	198'236.43
I 8	595'519.31	198'242.25
I 9	595'537.47	198'246.15
I 11	595'555.93	198'192.86
I 12	595'574.14	198'142.85
I 13	595'576.19	198'119.01
I 14	595'568.59	198'102.07
I 15	595'557.53	198'086.69
I 16	595'525.35	198'085.87
I 17	595'459.52	198'081.00
I 18	595'434.67	198'061.90
I 19	595'192.98	198'153.82
I 20	595'189.24	198'155.79
I 21	595'188.24	198'166.47
I 22	595'200.18	198'184.62
I 23	595'219.49	198'208.57
I 24	595'226.76	198'226.77
I 10	595'555.32	198'207.26

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	20.03. - 13.05.2014	
Mitwirkungsbericht vom:	August 2014	
Vorprüfungsbericht:	06.03.2017	2. Auflage
Öffentliche Auflage vom:	29.03.2017 - 28.04.2017	--
Publikation im Anzeiger Region Bern am:	29.03.2017	--
Publikation im Amtsblatt:	29.03.2017	--

Anzahl Einsprachen:	0	--
Einspracheverhandlung:	0	--
Erfledigte Einsprachen:	0	--
Unerledigte Einsprachen:	0	--
Rechtsverwarungen:	0	--

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	80 vom 31.01.2018
Stadtratsbeschluss vom:	22.03.2018

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN AM:

Ja:	Nein:
-----	-------

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadtplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Zonenvorschriften

Änderungen gegenüber den Zonenvorschriften Rehhag 2004 sind rot markiert.

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Vorschriften gelten für das im Zonenplan rot umrandete Gebiet.

Art. 2 Gemischte Wohnzone WG

- ¹ Es gelten die Vorschriften der gemischten Wohnzone gemäss Artikel 20 BO.
- ² Es gilt die Bauklasse 2 gemäss den Bauklassenvorschriften für Wohnzonen.

Art. 3 Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA*

Es gelten die Vorschriften der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA* gemäss Artikel 24 BO.

Art. 4 Schutzzone SZ A

Es gelten die Vorschriften der Schutzzone SZ A gemäss Artikel 25 BO.

Art. 5 Abbauzone

- ¹ Die Abbauzone ist bestimmt für den Materialabbau. Betriebsnotwendige Kleinbauten sind gestattet.
- ² Der Abbau hat in Etappen zu erfolgen. Das Gebiet ist nach dem Abbau etappenweise zu rekultivieren. Das neu gestaltete Terrain muss sich wieder gut in das Landschaftsbild einfügen.
- ³ aufgehoben
- ⁴ Mindestens 25 % der Abbauzone muss als kommunales Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die verbleibende Fläche kann nach dem Abbau für Erholungs- und Freizeitanlagen oder dergleichen vorgesehen werden. Für Teilgebiete kann die Überbauungsordnung Bauten zulassen.
- ⁵ Mit der Rekultivierung ist der Moosbach offen zu legen. Für das bestehende Feuchtbiotop ist ein in Grösse und Qualität entsprechendes Gebiet innerhalb des Wirkungsbereichs zu schaffen.

Art. 5a (neu) Deponiezone

- ¹ Die Deponiezone ist bestimmt für die Errichtung eines Kompartiments (Zielgrösse: 500'000 m³) zur Ablagerung von Inertstoffen nach vorgängiger Auffüllung bis minimal Kote 573 m ü.M. Die Betriebsbewilligung im Sinne von Artikel 40 der Verordnung vom 4. Dezember 2015¹ über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen regelt unter anderem die Kontrolle bei der Entgegennahme der Abfälle und legt fest, dass ein Verzeichnis über die Menge und Herkunft der eingelagerten Abfälle zu führen ist. Die Auffüllung wird von einer Grubenkommission begleitet, welche sich aus je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Quartierkommission, einer Naturschutzorganisation sowie der Grubenbetriebschaft bildet. Diese prüft die Ablagerungen einmal jährlich bis zum Abschluss der Auffüllung.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Abbauzone.

Art. 6 Betriebsareal

- ¹ Im Betriebsareal B gelten die Vorschriften der Industrie- und Gewerbezone gemäss Artikel 23 BO.
- ² Auf 25 % des Betriebsareals (Landfläche) sind auch Sport- und Freizeitnutzungen gestattet.
- ^{3,5} aufgehoben
- ⁶ Gebäude und Lagerplätze müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

Art. 7 Wald

Die Waldgrenze gilt nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991² als verbindlich.

Art. 8 Lärmempfindlichkeitsstufen

Den Nutzungszonen nach Artikel 2, 3 und 6 werden die folgenden Empfindlichkeitsstufen ES nach Artikel 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986³ zugeordnet.

- Gemischte Wohnzone WG: ES III
- Betriebsareal B / Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA*: ES III

Art. 8a (neu) Gefahrengebiete

- ¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG⁴.
- ² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- ³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- ⁴ Im Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengbiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Art. 9 Überbauungsordnung

Der Stadtrat erlässt eine Überbauungsordnung. Diese regelt den Abbau, die Rekultivierung mit Terraingestaltung, die Etappierung und die Folgenutzung.

Art.10 Inkrafttreten

aufgehoben

¹ VVEA; SR 814.600

² WaG; SR 921.0

³ LSV; SR 814.41

⁴ BauG; BSG 721.0